

Deutsches Rotes Kreuz 



www.jugendrotkreuz-nds.de



ABC für Delegierte

Die vorliegende Sammlung relevanter Informationen basiert auf der JRK-Ordnung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des JRK-Niedersachsen. Sie wurde für die JRK-Landeskonferenz (Lako) um einige Erläuterungen unverbindlich ergänzt, um so die Abläufe der Lako insgesamt für die Delegierten transparenter zu gestalten.

Abstimmung

Entscheidung über einen Verhandlungsgegenstand z. B. einen Antrag.

- Die zur Abstimmung stehende Frage muss so gestellt sein, dass eine eindeutige Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung möglich ist.
- Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
- Abgestimmt wird mit Stimmkarten.
- Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt oder liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Lako, welches der weitestgehende Antrag ist.
- Zusatz- oder Gegenanträge können gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der JRK-Landesleitung genannt und die erforderliche Stimmenmehrheit ggfs. bekannt gegeben.
- Anträge können nicht alternativ abgestimmt werden.
- Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die JRK-Landesleitung fest und verkündet es.

Abstimmung – geheim

- Auf Antrag eines/einer Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
- In Personalfragen muss grundsätzlich geheim abgestimmt werden.

Abstimmung – offen

- Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben

Sie kürzt das Verfahren bei Sachanträgen ohne grundsätzliche Bedeutung oder Geschäftsordnungsanträgen ab.

Anfechtung

- Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Antrag

Formelles Begehren auf Entscheidung bzw. Entschließung in einer Sache (Sachantrag) oder zum Verfahren (Antrag zum Verfahren, Geschäftsordnungsantrag).

- Anträge zur Lako müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der JRK-Landesleitung vorliegen.

- Anträge zur Änderung der JRK-Ordnung sind acht Wochen vor der Lako der JRK-Landesleitung zuzuleiten
- Die Anträge sollen dann noch allen Delegierten (über den Kreisverband) zugesandt werden.
- Alle fristgerecht eingebrachten Anträge müssen beraten werden.
- Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Lako für eine Aufnahme in die Tagesordnung stimmt. Sie müssen allen Delegierten schriftlich vorliegen. Ausgenommen davon sind Anträge auf Satzungsänderung.

Antrag zur Sache

Antrag zur Entscheidung in einer Sache.

- Nach der Aussprache wird über den Antrag abgestimmt.
- Über den in seiner Auswirkung am weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- Geschäftsordnungsanträge sind von Sachanträgen genau zu trennen.
- Die Begründung ist nicht Umfang des Antrags.
- Verabschiedete bzw. beschlossene Sachanträge verpflichten die beauftragten Gremien und Personen zum konkreten Handeln.

Antrag zur Geschäftsordnung

Antrag, der sich auf die Regelung des Verfahrens während der Versammlung richtet.

- Er wird mündlich durch Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ vorgebracht und wird üblicherweise mit beiden erhobenen Armen angezeigt.
- Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Lako unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:
 - Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Schluss der Debatte
 - Antrag auf Vertagung,
 - Antrag auf Bemessung der Redezeit
 - Antrag auf Maßnahmen der Versammlungsleitung
 - Antrag auf Aussprache
- Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhören eines Gegenredners bzw. einer Gegenrednerin sofort abzustimmen.
- Anträge zum Verfahren können vor oder während der Debatte, jedoch nicht nach Eröffnung einer Abstimmung gestellt werden.
- Die JRK-Landesleitung hat darauf zu achten, dass es sich bei Anträgen zum Verfahren nicht um getarnte Sachanträge handelt.

- Der Antrag zum Verfahren wird mit Vorrang vor der Sachdebatte behandelt und abgestimmt.

Beschlussfähigkeit

- Jede ordnungsgemäß einberufene Lako ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Abweichend hiervon gilt 1.4 der Geschäftsordnung.
- Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang der Lako festgestellt.
- Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden.

Durchführung der Beschlüsse

Für die Durchführung der Beschlüsse ist die JRK-Landesleitung verantwortlich.

Geschäftsordnungsdebatte

Aussprache zu Anträgen zur Geschäftsordnung (zum Verfahren), die sehr kurz sein muss und nicht zur Erörterung des Verhandlungsgegenstandes selbst benutzt werden darf.

- Es soll insgesamt ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen; dann ist unverzüglich abzustimmen.

Landeskonzferenz (Lako) – ordentlich

- Die Lako tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- Die JRK-Landesleitung hat hierzu mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- Der JRK-Landesleitung bereitet die Lako vor.

Landeskonzferenz (Lako) – außerordentlich

- Eine außerordentliche Lako hat stattzufinden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder ihre Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn die JRK-Landesleitung es in begründeten, dringenden Fällen für erforderlich hält.

Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

Mehrheiten

- Die Organe des JRK fassen ihre Beschlüsse, wenn in der JRK-Ordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Lako.

Ordnungsmittel

Maßnahmen der Tagungsleitung zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Versammlungsordnung und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tagesordnung.

- Die JRK-Landesleitung kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

Personaldebatten

- Bei Personaldebatten können die Betroffenen gebeten werden, die Versammlung zu verlassen.

Persönliche Erklärung

Persönliche Bemerkungen und Erklärungen können nur nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung abgegeben werden.

- Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält der Redner bzw. die Rednerin Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen.
- Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.
- Soll die Erklärung ins Protokoll aufgenommen werden, ist sie schriftlich vorzulegen.

Protokoll

- Die Protokollführung der Lako obliegt der JRK-Landesleitung in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern. Sie ist dafür verantwortlich, dass über jede Lako ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird, das die Anträge, das Ergebnis der Beratung und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.
- Das Protokoll ist vom Leiter bzw. der Leiterin der Lako und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- Es muss spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Lako allen Delegierten zugesandt werden.
- Erfolgt innerhalb einer Frist von sechs Wochen kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

Redezeit

- Die Redezeit kann von der JRK-Landesleitung begrenzt werden.

Redeliste

- Die JRK-Landesleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.
- Antragsteller können zu Beginn der Beratung das Wort verlangen.
- Zur sachlichen Richtigstellung kann Landesleitungsmitgliedern oder Antragstellern das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt werden.

Schluss der Debatte

- Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt und angenommen, ist unverzüglich und ungeachtet der bestehenden Redeliste zur Abstimmung überzugehen.

Schluss der Redeliste

- Ist der Antrag auf Schluss der Redeliste angenommen, darf die JRK-Landesleitung keine neuen Wortmeldungen entgegennehmen.

Schluss der Landeskonzferenz – vorzeitig

- Die Lako kann die Beratungen vertagen oder die Versammlung vorzeitig schließen.
- Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Delegierter der Lako nach dem Antragsteller noch das Wort erhält.
- Über den Schlussertrag ist vor dem Vertagungsantrag, über den Vertagungsantrag vor allen übrigen Anträgen abzustimmen.

Stimmengleichheit

- Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmhaltung

Verzicht auf Entscheidung für oder gegen den Vorschlag.

- Es handelt sich um eine abgegebene Stimme, die auch gültig ist, jedoch weder bejahend noch verneinend gezählt wird.
- Die Zahl der Stimmhaltungen ist beim Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis besonders zu nennen.
- Bei Wahlen kann das Wahlverfahren Enthaltungen ausschließen und als ungültige Stimme werten.

Stimmkarte

- Damit die Sitzungsleitung genau nachvollziehen kann, dass auch wirklich nur stimmberechtigte Mitglieder der Lako ihre Stimme abgeben, erhalten alle Delegierte bei der Anmeldung vor Ort eine farbliche Stimmkarte, die bei der offenen Stimmabgabe hochgehalten werden muss.

Stimmrecht

Recht zur Abstimmung haben stimmberechtigte Mitglieder der Lako.

- Wird von stimmberechtigten Delegierten gesprochen, so meint dies die Gesamtzahl der Delegierten nach Punkt 2.4 der Geschäftsordnung.
- Als anwesende Delegierte sind die persönlich anwesenden Delegierten definiert.

Stimmrechtsübertragung

- Eine Vertretung der JRK-Delegierten der DRK-Kreisverbände ist nur mit schriftlicher Vollmacht der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband möglich

Tagesordnung

- Die vorläufige Tagesordnung wird durch die JRK-Landesleitung erstellt und zu Sitzungsbeginn beschlossen.

- Die vorläufige Tagesordnung und die Tagungsunterlagen werden den Delegierten über die DRK-Kreisverbände zugesandt.
- Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

Termin

- Ort und Termin der Lako werden von der vorhergehenden Lako beschlossen.

Versammlungsleitung

- Die Leitung der Lako und das Hausrecht obliegen der JRK-Landesleitung.
- Gegen alle Maßnahmen der JRK-Landesleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Lako sofort.

Verschiedenes

- Unter dem TOP „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden.
- Beschlussfassungen sind unzulässig.

Wahlzettel

Die Geschäftsordnung schreibt vor, dass Wahlen grundsätzlich geheim stattfinden. Zur praktischen Umsetzung werden Wahlzettel benötigt, die allen stimmberechtigten Delegierten zur Verfügung stehen. Das genaue Prozedere einer Wahl erklärt im Vorfeld die Wahlleitung. Bitte aufpassen, denn ganz schnell kann ein Wahlzettel ungültig sein und dann wird die Stimme nicht gezählt